



Strom

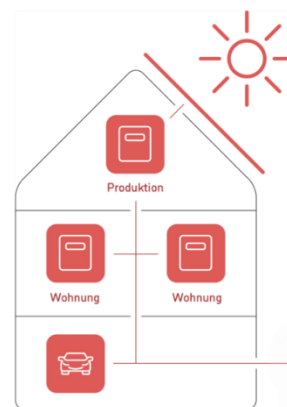
«Eigenverbrauch-Plus»

Produkteblatt für Energie

Energie intelligent nutzen – gemeinsam mit der Nachbarschaft

1 Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Haben Sie eine Produktionsanlage auf dem Dach und möchten den erzeugten Strom direkt vor Ort nutzen – gemeinsam mit der Nachbarschaft? Mit «Eigenverbrauch-Plus» bietet die Energie Freiamt eine unkomplizierte Lösung für den Eigenverbrauch in Liegenschaften im Versorgungsgebiet der Energie Freiamt. Im Vergleich zu anderen Modellen wie dem ZEV oder vZEV bietet «Eigenverbrauch-Plus» weniger Abhängigkeiten und mehr Flexibilität. Dabei ist es egal, ob es sich um einen Neu- oder Bestandsbau handelt: Das Modell basiert auf der Messeinrichtung aus der Grundversorgung und erfordert daher nur minimale Anpassungen am bestehenden Messkonzept.



2 Was zeichnet Eigenverbrauch-Plus aus?

«Eigenverbrauch-Plus» ist unkompliziert und kosteneffizient. Durch die Datenerfassung mit den Zählern aus der Grundversorgung sparen Sie sich den teuren Umbau der Mess- oder Abrechnungssysteme und behalten dennoch die volle Kontrolle:

- **Höhere Vergütung für Produzierende:** Produzierende erhalten eine höhere Vergütung für den vor Ort verbrauchten Solarstrom im Vergleich zum Rücklieferarif.
- **Tiefere Strompreise für Endverbraucher*innen:** Sie sparen beim Bezug von Solarstrom gegenüber dem reinen Netzbezug und haben somit zusätzlich einen Anreiz um ihren Eigenverbrauch zu erhöhen.
- **Einfache Integration:** Bereits vorhandene Smart Meter aus der Grundversorgung der Energie Freiamt werden weiterhin genutzt. Dadurch entfallen Investitionen in eigene Messinfrastrukturen und den damit verbundenen Umbau der Elektroverteilung.
- **Flexibel:** Endverbraucher*innen können weiter ihr eigenes Stromprodukt wählen.
- **Kein Zusatzaufwand:** Die Energie Freiamt übernimmt Abrechnung, Mahnwesen und Support. Sie lehnen sich entspannt zurück, während alle Stromflüsse sauber ausgewiesen werden.
- **Versorgungssicherheit:** Selbst wenn die Solaranlage vorübergehend keinen Strom produziert, wird der Energiebedarf durch die Energie Freiamt gedeckt.

Ob für Eigentümer*innen oder Mieter*innen – «Eigenverbrauch-Plus» bietet Vorteile für alle Beteiligten.

3 Technische Voraussetzungen

Um das Modell «Eigenverbrauch-Plus» nutzen zu können, müssen einige technische Anforderungen erfüllt sein.

- Die Produktionsanlage und die teilnehmenden Endverbraucher*innen müssen über denselben Netzanschluss im Verteilnetz der Energie Freiamt verbunden sein.
- Auf der Niederspannungsebene (400 V) kann zusätzlich die bestehende Anschlussleitung im öffentlichen Netz und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.



- Alle Teilnehmenden müssen mit einem Smart Meter aus der Grundversorgung der Energie Freiamt ausgestattet sein.

Vor der Umsetzung ist eine technische Abklärung durch die Energie Freiamt erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorhandene Infrastruktur die Anforderungen erfüllt.

4 Abgrenzung gegenüber einem ZEV oder vZEV

Warum sollten Sie sich für «Eigenverbrauch-Plus» und gegen einen ZEV entscheiden?

- **Volle Unabhängigkeit:** Kein Zusammenschluss notwendig – Endverbraucher*innen bleiben eigenständig, behalten die direkte Beziehung zur Energie Freiamt und profitieren von einer einfachen, individuellen Optimierung des Eigenverbrauchs.
- **Keine hohen Investitionen:** Die bereits installierten Smart Meter aus der Grundversorgung reichen aus. Bei neuen Anlagen ist lediglich ein zusätzlicher Produktionszähler erforderlich.
- **Minimaler Aufwand:** Sie brauchen sich um nichts zu kümmern – die Energie Freiamt übernimmt die gesamte Abrechnung, das Mahnwesen und den Support.
- **Maximale Flexibilität:** Endverbraucher*innen können ihre Stromprodukte frei nach ihren Bedürfnissen wählen.

Mit «Eigenverbrauch-Plus» profitieren Sie von einer effizienten, kundenfreundlichen und kostengünstigen Lösung für die Nutzung von selbst produziertem Strom – ohne unnötigen Aufwand.

5 Grundprinzip der Abrechnung

Die Energie Freiamt stellt sicher, dass die Abrechnung für alle Beteiligten einfach und transparent erfolgt. Alle Energieflüsse, vom lokal produzierten Strom bis hin zum Restbedarf aus dem Netz, werden klar aufgeschlüsselt.

Aus Sicht der Produzierenden:

Als Produzierende verkaufen Sie den vor Ort erzeugten Strom zu einem selbst festgelegten, vergünstigten Tarif direkt an die Endverbraucher*innen. Die Höhe des Preisnachlasses bleibt flexibel (unser Vorschlag: 2 Rp./kWh unter dem Strompreis der Energie Freiamt) und kann individuell angepasst werden. Für den überschüssigen Strom, der ins Netz eingespeist wird, erhalten Produzierende die Rückliefervergütung. Für die Abwicklung der Abrechnung und des Inkassos wird ein Dienstleistungsentgelt von 3 Rp./kWh erhoben.

Aus Sicht der Endverbraucher*innen:

Sie profitieren von einem Preisnachlass auf den vor Ort produzierten Strom. Die Energie Freiamt stellt eine transparente Abrechnung zur Verfügung, die den lokal erzeugten Strom, den Netzkostenanteil sowie die Gesamtkosten übersichtlich darlegt.

6 Preise

Die folgenden Preise decken die einmaligen Einrichtungskosten sowie laufende Gebühren für die Nutzung des Modells «Eigenverbrauch-Plus».

| Leistung zu Lasten der Eigentümerschaft der Produktionsanlage | Einheit | exkl. MWST | inkl. 8.1% MWST |
|--|---------|------------|-----------------|
| Administrative Kosten und Montage für Produktionszähler | CHF | 250.00 | 270.25 |
| Einmalige Einrichtung der Abrechnungslösung | CHF | 450.00 | 486.45 |
| Mutation für zusätzliche oder wegfallende Messstellen | CHF | 100.00 | 108.10 |
| Dienstleistungsentgelt auf dem Eigenverbrauch | Rp./kWh | 3.00 | 3.24 |

Dieses Produkteblatt ist gültig ab **1. Januar 2025**.



7 Allgemeine Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um

«Eigenverbrauch-Plus» zu nutzen:

- Die Produktionsanlage und die belieferten Endverbraucher*innen müssen über den gleichen Netzanschluss mit dem Verteilnetz der Energie Freiamt verbunden sein.
- Weiter dürfen auf der Niederspannungsebene die Anschlussleitungen und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden. In diesem Fall ist für die Teilnahme vorab eine technische Abklärung durch die Energie Freiamt erforderlich.
- Alle Endverbraucher*innen und Produktionsanlagen müssen mit Smart Metern mit Fernauslesung der Energie Freiamt ausgerüstet sein. Die Verfügbarkeit dieser Smart Meter richtet sich nach dem Smart Meter Rollout der Energie Freiamt.
- Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der Photovoltaikanlage ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich (Produktionszähler). Eine Überschussmessung ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann von der Energie Freiamt jedoch zusätzlich verlangt werden.
- Zwischen dem Produzierenden und den Endverbraucher*innen besteht ein gültiger Energieliefervertrag.
- Es liegt eine gültige Einverständniserklärung der Endverbraucher*innen vor, dass die Energie Freiamt dazu berechtigt, persönliche Verbrauchsdaten zum Zweck der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit «Eigenverbrauch-Plus» zu verwenden.
- Für die Einspeisung der überschüssigen Energie in das Verteilnetz der Energie Freiamt besteht ein gültiger Abnahmevertrag mit der Energie Freiamt.
- Die am «Eigenverbrauch-Plus» teilnehmenden Endverbraucher*innen beschaffen ihre Energie nicht auf dem freien Markt.

8 Anmeldung

Bei Bestellung von «Eigenverbrauch-Plus» übergibt der Produzierende der Energie Freiamt die Anmeldeformulare mit der Zustimmung aller teilnehmenden Endverbraucher*innen. Zudem sind die Produzierenden verantwortlich für die Information der Endverbraucher*innen über dieses Produkt.

Bei einem Wechsel der teilnehmenden Endverbraucher*innen (z.B. Mieterwechsel) ist die Zustimmung der neuen Endverbraucher*innen erneut durch die Produzierenden einzuholen. Auf Verlangen von Energie Freiamt sind die jeweiligen Zustimmungserklärungen gegenüber Energie Freiamt vorzuweisen. Änderungen müssen unverzüglich an Energie Freiamt mitgeteilt werden.

9 Energieliefervertrag

Gemäss dem zwischen den Produzierenden und den Endverbraucher*innen abgeschlossenen Energieliefervertrag richtet sich die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch nach dem anwendbaren Produkt in der Grundversorgung abzüglich 2 Rp./kWh. Eine durch die Produzierenden selbst definierte Abweichung vom Basispreis ist ebenfalls möglich. Dieser muss der Energie Freiamt jedoch explizit mit Zustimmung beider Parteien gemeldet werden.

10 Ermittlung Eigenverbrauch

Der Anteil Eigenverbrauch am gesamten Strombezug wird anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten durch die Energie Freiamt ermittelt und auf der Rechnung gegenüber den Endverbraucher*innen explizit ausgewiesen. Der Eigenverbrauch hat dabei zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Auf Basis dieser Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der Photovoltaikanlage wird auch die in das Verteilnetz der Energie Freiamt zurückgespeiste Energie

(Überschussproduktion) ermittelt. Eine vom Produzierenden selbst betriebene Verbrauchsstätte zählt ebenfalls zur Energiemenge mit Eigenverbrauch, für die das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist.

Sind ausnahmsweise keine Messdaten vorhanden, wird die produzierte Strommenge für diesen Zeitraum als Überschussproduktion abgerechnet. Die Energie Freiamt übernimmt diesbezüglich keine Haftung für allfällige finanziellen Einbussen.

11 Abrechnung

Die Energie Freiamt stellt den Endverbraucher*innen die von der Energie Freiamt gelieferte Energie zusammen mit dem vor Ort produzierten und verbrauchten Strom in Rechnung.

Der von der Energie Freiamt abgerechnete Eigenverbrauch wird dem Produzierenden zusammen mit der Überschussproduktion unter Abzug des Dienstleistungsentgelts vergütet. Die Vergütung erfolgt einmal pro Quartal.

12 Zahlungsverzug und Inkasso

Die Energie Freiamt kann die Abrechnung des Eigenverbrauches an einzelne Endverbraucher*innen nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug, Widerruf einer Einverständniserklärung der Endverbraucher*innen jederzeit einstellen. Entsprechend wird die Energie Freiamt für diese Endverbraucher*innen auch keine Ermittlungen des Eigenverbrauches mehr vornehmen.

Die Energie Freiamt übernimmt zudem keinerlei Haftung für offene Forderungen des Produzierenden gegenüber den Endverbraucher*innen, welche von diesen nicht beglichen werden. Die Energie Freiamt fordert den für den Eigenverbrauchsanteil fälligen Betrag unter Verrechnung einer Gebühr bis zur zweiten Mahnung ein. Eine allfällige Betreuung der säumigen Endverbraucher*innen ist Sache des Produzierenden. Der von der Energie Freiamt geschuldete Betrag reduziert sich um die entsprechenden Ausstände.

13 Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Freiamt, den Produzierenden und den Endverbraucher*innen für die Abrechnung des Eigenverbrauches entsteht mit der schriftlichen Bestätigung, dass diese am Modell «Eigenverbrauch-Plus» teilnehmen möchten. Die Umsetzung erfolgt ab dem durch die Energie Freiamt bestätigten Zeitpunkt, auf den ersten Tag eines Monats unter Berücksichtigung der für die Umsetzung benötigten Vorlaufzeit.

Die Teilnahme am Modell «Eigenverbrauch-Plus» gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung besteht bei wichtigen Gründen wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

14 Schlussbestimmungen

Preisänderung des Dienstleistungsentgelts werden mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail angekündigt.

Sollten einzelne Bestimmungen auf diesem Produkteblatt ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Ergänzend zu diesem Produkteblatt gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

Version vom 13. Januar 2025